

Klausur Nr. 1626 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 16. Juli 2024 erscheint Herr Georg Geck in der Kanzlei von Rechtsanwältin Elsa Eckel in 87700 Memmingen. Herr Georg Geck ist der ehemalige Geschäftsführer und Alleininhaber des Handwerksbetriebes „Energietechnik Memmingen GmbH“. In der Zeit, in der er diese Position innehatte, hatte er eine Bürgschaftsurkunde für eine Kaufpreisforderung der Firma „Mellerup Fahrzeughandel GmbH“ gegen die „Energietechnik Memmingen GmbH“ unterzeichnet. Nach der Aufgabe der Position als Geschäftsführer und Alleininhaber der GmbH war er von der Gläubigerin auf Zahlung aus der Bürgschaft verklagt worden und hatte Rechtsanwältin Eckel in dieser Sache das Mandat erteilt (siehe die nachfolgenden Anlagen).

Herr Georg Geck erklärt:

„Frau Rechtsanwältin, schön, dass Sie mich so schnell verständigt haben und wir uns noch einmal zusammensetzen können. Das ist ja entsetzlich, dass ich verurteilt wurde. Ich weiß, Sie hatten auf irgendwelche Besonderheiten des Verfahrens hingewiesen, weil die Klägerseite einen Urkundenprozess angestrengt hat, aber dass das Gericht meine ganzen Einwände einfach ignoriert, hätte ich trotzdem nicht gedacht.

Es ist einfach ärgerlich, dass ich nun über die Bürgschaft noch für diese Verbindlichkeit meiner ehemaligen GmbH gerade stehen soll, obwohl ich inzwischen ausgeschieden bin. Und es tröstet mich auch wenig, dass ich – wie Sie mir bereits erläutert haben – im Fall des Falles Regressansprüche gegen die GmbH habe. Ich möchte einfach, wenn irgend möglich, dass dieses Urteil gegen mich wieder aufgehoben wird. Für was gibt es denn Berufungen und Revisionen!

Der von mir für die GmbH gekaufte Mercedes Sprinter war ein klarer Betrugsfall mit manipuliertem Tachometer, und wenn die Verkäuferfirma nicht die Betrügerin ist, sondern deren Vorgänger, so kann das doch nicht zu unseren Lasten gehen! Mein Nachfolger als GmbH-Geschäftsführer hat längst den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und das muss dann doch auch für mich wirken.

Warum hat das Gericht das von uns vorgeschlagene Sachverständigengutachten nicht in Auftrag gegeben? Das hätte nach unserem bisherigen Kenntnisstand mit Sicherheit den manipulierten Tachostand und eine erhebliche Wertauswirkung ergeben.

Bitte ergreifen Sie also die geeigneten Maßnahmen, um dieses Unrechtsurteil wieder aufheben zu lassen.“

Rechtsanwältin Eckel beauftragt ihre Referendarin mit der Bearbeitung des Falles; sie solle sich zunächst einmal in die Akte einzuarbeiten (siehe dazu die nun folgenden Schriftstücke).

Manfred Söhl
Rechtsanwalt
Goethestraße 10
87700 Memmingen

Memmingen, 15. März 2024

An das
Landgericht Memmingen
87700 Memmingen

In dem Rechtsstreit

Mellerup Fahrzeughandel GmbH, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Max Mellerup, Schillerstraße 12, 87700 Memmingen

- Klägerin -

gegen

Energietechnik Memmingen GmbH, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Nero Nickel, Stauerstraße 99, 87700 Memmingen

- Beklagte zu 1) -

und Georg Geck, Birkenstraße 88, 87700 Memmingen

- Beklagter zu 2) -

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin vertrete und erhebe für sie

Klage im Urkundenprozess

mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 22.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte zu 2) wird als Bürge der Energietechnik Memmingen GmbH verurteilt, an die Klägerin 22.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die Beklagte zu 1) schuldet der Klägerin, die einen Fahrzeughandel betreibt, Kaufpreiszahlung. Der Beklagte zu 2) ist der Klägerin aus einer Bürgschaft hierfür verantwortlich.

Der Kaufvertrag kam am 26. Juni 2023 durch Vereinbarung zwischen Geschäftsführer Max Mellerup und dem Beklagten zu 2) persönlich als damaligem Geschäftsführer der Beklagten zu 1) in deren Vertretung zustande. Hierin verpflichtete sich die Klägerin zur Lieferung eines gebrauchten Kfz Mercedes Benz Sprinter 316 CDI gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 26.000 €.

Beweis: Urkunde des Kaufvertrages vom 26. Juni 2023 (Anlage K₁)

Diesen Mercedes Sprinter hatte die Klägerin zuvor in ihren Verkaufsräumen ausgestellt, und der Geschäftsführer der Beklagten zu 1) hatte ihn dort besichtigt.

Vereinbarungsgemäß hat die Beklagte zu 1) noch am 26. Juni 2023 eine vereinbarte Anzahlung von 4.000 € überwiesen.

Im Übrigen wurde die Zahlungspflicht für mehrere Monate gestundet und ist nun vereinbarungsgemäß seit 1. Februar 2024 fällig.

Beweis: Urkunde des Kaufvertrages vom 26. Juni 2023 (Anlage K₁)

Die Lieferung des Mercedes Sprinters ist dann auch bereits am 29. Juni 2023 erfolgt.

Beweis: unterschriebene Empfangsbestätigung des Geschäftsführers der Firma Energietechnik Memmingen GmbH (Anlage K₂)

Ebenfalls am 26. Juni 2023 vereinbarten die Klägerin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Max Mellerup, und der Beklagte zu 2) persönlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die sich auf die genannte Kaufpreisforderung gegen die Energietechnik Memmingen GmbH über den Mercedes Sprinter bezieht.

Die Klägerin ist in der Bürgschaftsurkunde ausdrücklich als Gläubigerin und der Beklagte zu 2) als Bürge bezeichnet. Als Hauptschuld ist bezeichnet: „Kaufpreisforderung der Mellerup Fahrzeughandel GmbH gegen die Energietechnik Memmingen GmbH vom 26. Juni 2023 über den Mercedes Sprinter 316 CDI.“

Beweis: Urkunde des Bürgschaftsvertrages vom 26. Juni 2023 (Anlage K₃)

Bei der vorgelegten Urkunde handelte sich ursprünglich um einen per E-Mail zugesandten Scan, das die Kopie der Unterschrift des Geschäftsführers der Klägerin, aber zusätzlich auch die Originalunterschrift des als Bürgen unterzeichnenden Herrn Geck, des Beklagten zu 2), trägt.

Beweis: Urkunde des Bürgschaftsvertrages vom 26. Juni 2023 (Anlage K₃)

Dem liegt folgendes Prozedere der Einigung der Parteien zugrunde:

Nach telefonischer Einigung fertigte Herr Geschäftsführer Max Mellerup für die Klägerin vereinbarungsgemäß einen Text für die schriftliche Bürgschaft des Beklagten zu 2) an. Diesen mailte Max Mellerup nach Anbringung seiner Unterschrift mit dem Zusatz „Geschäftsführer der Gläubigerin“ dem Beklagten zu 2) zu, damit dieser die Urkunde durch seine eigene Unterschrift fertigstellen möge.

Der Beklagte zu 2) brachte wiederum seine Unterschrift auf der Urkunde an der dafür vorgesehenen Stelle an und sandte der Klägerin diese Urkunde vereinbarungsgemäß per Post. Die Bürgschaft ist daher formwirksam und auch im Übrigen wirksam zustande gekommen.

Da die Kaufpreisforderung fällig ist, gilt letzteres auch für die Bürgschaft.

Einzuräumen ist, dass der Beklagte zu 2), der ehemalige Geschäftsführer und Alleininhaber der Beklagten zu 1), mit Wirkung zum 31. Juli 2023 seine GmbH-Anteile vollständig veräußert und seine Geschäftsführertätigkeit beendet hat. Entgegen seiner vorprozessual geäußerten Ansicht hat dies aber nichts an seiner Haftung als Bürge geändert.

Daher wird der Klage stattzugeben sein.

Manfred Söhl
Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde am 3. April 2024 ordnungsgemäß zugestellt.

Elsa Eckel
Rechtsanwältin
Birkenstraße 12a
87700 Memmingen

Memmingen, 16. April 2024

An das
Landgericht Memmingen
87700 Memmingen

In dem Rechtsstreit

Mellerup Fahrzeughandel GmbH

gegen

Energietechnik Memmingen GmbH und Georg Geck

Az.: 3 O 477/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten zu 2) vertrete und zeige hiermit an, dass sich der Beklagte zu 2) gegen die Klage verteidigen wird.

Elsa Eckel
Rechtsanwältin

Hans von Steiner
Rechtsanwalt
Goethestraße 122
87700 Memmingen

Memmingen, 17. April 2024

An das
Landgericht Memmingen
87700 Memmingen

In dem Rechtsstreit

Mellerup Fahrzeughandel GmbH

gegen

Energietechnik Memmingen GmbH und Georg Geck

Az.: 3 O 477/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte zu 1) vertrete und dass sich diese gegen die Klage verteidigen wird.

Die Beklagte zu 1) wird sich auf einen Rücktritt vom streitgegenständlichen Kaufvertrag wegen Mangelhaftigkeit des gekauften Mercedes Sprinters berufen.

Aufgrund der Wahl des Urkundenprozesses durch die Klägerseite verzichten wir einstweilen aber auf die Darlegung der Details und behalten uns unsere Rechte für das Nachverfahren vor.

Hans von Steiner
Rechtsanwalt

Elsa Eckel
Rechtsanwältin
Birkenstraße 12a
87700 Memmingen

Memmingen, 25. April 2024

An das
Landgericht Memmingen
87700 Memmingen

In dem Rechtsstreit

Mellerup Fahrzeughandel GmbH

gegen

Energietechnik Memmingen GmbH und Georg Geck

Az.: 3 O 477/24

beantrage ich im Namen des Beklagten zu 2), die Klage möglichst frühzeitig als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist schon deswegen abzuweisen, weil gar keine formwirksame Bürgschaft gegeben ist. Die Voraussetzungen von § 766 i.V.m. § 126 BGB liegen nicht vor. Der dem Bürgen per E-Mail zugesandte Scan erfüllt zweifelsohne nicht die notwendige Schriftform, weil der später ausgedruckte Text allein die nach dem Ausdruck angebrachte Originalunterschrift des Beklagten zu 2) als Bürgen trägt, die Unterschrift der Klägerin als Gläubigerin aber nur in Kopie wiedergibt. Dies genügt nicht den Anforderungen des § 126 Abs. 2 BGB.

Für den Fall, dass das Gericht die Bürgschaft dennoch als formgerecht ansehen sollte, macht der Beklagte zu 2) hiermit hilfsweise Gegenrechte aus Kaufrecht geltend, die auch gegenüber der Bürgschaftsforderung Wirkung entfalten müssen.

Auf diese Gegenrechte stützt sich nach unserem Informationsstand auch die Beklagte zu 1) als Käuferin selbst.

Die Beklagte zu 1) beruft sich zu Recht auf Mangelhaftigkeit des von ihr gekauften Mercedes Sprinters. Daher kann auch der Beklagte zu 2) als Bürge die Zahlung gemäß §§ 768, 770 BGB verweigern.

Dazu ist im Detail Folgendes substantiiert vorzutragen:

In der von der Klägerin bereits vorgelegten schriftlichen Kaufvertragsurkunde findet sich ausdrücklich die Angabe „Baujahr und Erstzulassung 2020, Kilometerstand 65.500“.

Beweis: Urkunde des Kaufvertrages (von Klägerseite bereits vorgelegt)

Dieser Kilometerstand entsprach zu diesem Zeitpunkt auch den Angaben auf dem Tachometer des Fahrzeugs.

Durch Zufall hat Herr Nero Nickel, der neue Geschäftsführer der Beklagten zu 1) und Käuferin, kürzlich aber den „Vorvorbesitzer“ des Fahrzeuges, einen Herrn Robert Redlich, kennen gelernt.

Dieser hat ihm am 16. Oktober 2023 mitgeteilt, dass er selbst den Mercedes Sprinter im Januar 2023 mit einem Kilometerstand von etwa 95.000 an einen Herrn Moritz Kraus veräußert und übereignet hatte.

Beweis: Zeugnis des Robert Redlich, Goethestraße 90, 87700 Memmingen

Es ist daher davon auszugehen, dass die Vertragsinhalt gewordene Kilometerangabe von 65.500 nicht den Tatsachen entspricht, sondern der Mercedes Sprinter im Zeitpunkt dieses Kaufvertrags zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) am 26. Juni 2023 in Wahrheit eine Laufleistung von weit mehr als 100.000 km aufweist.

Beweis: Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Im Übrigen ist der Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ohnehin zu vermuten, weil der Beklagte zu 2) Verbraucher ist.

Diese höhere Laufleistung wirkt sich im Verhältnis zu dem in den Kaufvertrag eingetragenen Kilometerstand üblicherweise mit einem Abschlag von 4.000 € bis 4.500 € auf den Wert des Fahrzeuges aus.

Beweis: Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Dies reklamierte der Beklagte zu 1) bereits durch Einschreiben vom 17. Oktober 2023.

Beweis: Kopie des Einschreibens vom 17. Oktober 2023, Rückschein (Anlage B₁)

Durch Einschreiben vom 4. Dezember 2023, der Klägerin zugegangen am 5. Dezember 2023, erklärte die Energietechnik Memmingen GmbH, vertreten durch ihren neuen Geschäftsführer Nero Nickel, den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Klägerin, vertreten durch ihren Alleingeschäftsführer, zur Abholung des Wagens und Rückzahlung des Kaufpreises auf.

Beweis: Kopie des Einschreibens vom 4. Dezember 2023, Rückschein (Anlage B₂)

Da die Klägerin dem bis heute nicht nachkam, steht der Mercedes Sprinter nach wie vor abholbereit auf dem Betriebsgelände der Beklagten zu 1).

Die Klage ist daher aus mehreren Gründen abzuweisen.

Elsa Eckel
Rechtsanwältin

Manfred Söhl
Rechtsanwalt
Goethestraße 10
87700 Memmingen

Memmingen, 6. Mai 2024

An das
Landgericht Memmingen
87700 Memmingen

In dem Rechtsstreit

Az.: 3 O 477/24

Mellerup Fahrzeughandel GmbH

gegen Energietechnik Memmingen GmbH und Georg Geck

sehe ich mich veranlasst, nochmals zum laufenden Verfahren Stellung zu nehmen.

Die Ausführungen des Beklagten zu 2) zur Form der Bürgschaft sind unzutreffend. Es handelt sich um einen Fall des § 350 HGB, so dass es auf keine Form ankommt. Die Bürgschaft ist also wirksam.

Gegenrechte der beiden Beklagten bestehen nicht. Dazu ist Folgendes zu replizieren:

Die Beklagtenbehauptung einer vertragswidrig höheren Laufleistung des verkauften Mercedes Sprinters wird hiermit bestritten. Es ist stattdessen davon auszugehen, dass die im Kaufvertrag angegebene Laufleistung zutreffend ist.

Die Klägerin hat den Mercedes Sprinter am 12. Mai 2023 mit einem Tachostand von knapp 65.000 km von einem Herrn Moritz Krah erworben. Dieser hat eine solche Laufleistung im Vertrag mit der Klägerin auch ausdrücklich als korrekt bezeichnet.

Beweis: Urkunde des Kaufvertrages vom 12. Mai 2023 (Anlage K₄)

Da die Klägerin keinen Anlass hat, an diesen Zusicherungen zu zweifeln, liegt auch kein Mangel der Kaufsache vor. Die Klägerin selbst wiederum ist in der recht kurzen Zeitphase zwischen dem Einkauf und dem Verkauf dieses Mercedes Sprinter nur – organisatorisch bedingte – wenige Kilometer mit dem Fahrzeug gefahren. Sie betreibt keine Fahrdienstleistungen, sondern einen Handel mit Fahrzeugen.

Die von den Beklagten behauptete Abweichung der tatsächlichen Laufleistung von der vertraglichen Sollbeschaffenheit wird hiermit daher ausdrücklich bestritten.

Sollte eine solche Abweichung vorliegen, so kann – was offenbar auch die Beklagtenseite einräumt – keinesfalls eine arglistige Täuschung durch die Klägerin bzw. ihren Geschäftsführer angenommen werden, weil diese auf die Angaben des Herrn Krah über die Laufleistung vertraute und der Tachostand dem immerhin auch entsprach. Ein solcher Mangel, wie ihn die Beklagten behaupten, wäre ohne aufwendige Untersuchung nicht feststellbar und eine solche nimmt auch im Gebrauchtwagenhandel niemand ohne konkreten Anlass vor.

Sollte wider Erwarten eine derartige Abweichung von der bei Vertragsschluss unterstellten Laufleistung vorliegen, so würde eine Haftung der Klägerin dafür trotzdem entfallen. Der von den Kaufvertragsparteien unterzeichnete Kaufvertrag enthielt nämlich eine handschriftlich eingetragene Regelung mit dem Wortlaut „Ausschluss der Haftung des Verkäufers für Mängel der Kaufsache“.

Beweis: Urkunde des Kaufvertrages vom 26. Juni 2023 (bereits vorgelegte Anlage K₁)

Es handelt sich um eine Individualvereinbarung, die als Kompromiss für ein starkes Entgegenkommen beim Preis sowie für die angesprochene Stundung vereinbart wurde. Üblicherweise übernimmt die Klägerin schon aus Image- und Servicegründen auch beim Verkauf an Gewerbetreibende eine entsprechende Gewährleistung, deren Risiken sie in den Preis einkalkuliert.

Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der Klägerin von Käuferseite keinerlei Frist gesetzt wurde. Im Falle des Vorliegens einer höheren Laufleistung hätte der Klägerin aber die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, ein vergleichbares Fahrzeug mit 65.500 km Laufleistung zu beschaffen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung.

Und schließlich ist der behauptete Mangel viel zu geringfügig, um einen Rücktritt zu rechtfertigen, sodass allenfalls eine Minderung in Betracht gekommen wäre.

Daher ist nach wie vor davon auszugehen, dass der Klage stattzugeben sein wird.

Manfred Söhl
Rechtsanwalt

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2024

Az.: 3 O 477/24

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Frank als Einzelrichterin

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In Sachen

Mellerup Fahrzeughandel GmbH

gegen

Energietechnik Memmingen GmbH und Georg Geck

wegen Kaufpreisforderung und Bürgschaft

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin Rechtsanwalt Manfred Söhl

für die Beklagte zu 1) Rechtsanwalt Hans von Steiner

für den Beklagten zu 2) Rechtsanwältin Elsa Eckel

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 15. März 2024.

Die Beklagtenvertreter beantragen jeweils die Abweisung der Klage. Hilfsweise beantragen sie, den Beklagten die Rechte für das Nachverfahren vorzubehalten.

Die Parteien nehmen zur Rechtslage Stellung. Weitere Tatsachen werden nicht vorgetragen, weitere Anträge nicht gestellt.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgendes:

Urkunden-Vorbehaltsurteil:

1. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 22.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 4. April 2024 zu bezahlen.
2. Die Beklagte zu 2) wird als Bürgin der Energietechnik Memmingen GmbH verurteilt, an die Klägerin 22.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 4. April 2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen wie Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
4. Den Beklagten bleibt die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung jedoch durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Frank
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Müllerin
Justizsekretärin als U.d.G.

Das schriftliche Urteil wurde der Vertreterin des Beklagten zu 2) am 9. Juli 2024 zugestellt.

Auszüge aus den Entscheidungsgründen des Urteils:

(...)

I. Die Klagen gegen die Streitgenossen sind zulässig und insbesondere im Urkundenprozess statthaft, da von Klägersseite ausreichende Urkunden vorgelegt wurden.

.....

II. Die auch im Urkundenprozess notwendige Schlüssigkeit des Zahlungsantrags gegen die Beklagte zu 1) gemäß § 433 Abs. 2 BGB ist unproblematisch gegeben, da alle anspruchsbegründenden Merkmale dieses Anspruchs sowie die Fälligkeit vorgetragen sowie mit Urkunden unter Beweis gestellt und überdies nicht einmal bestritten wurden.

III. Auch die Schlüssigkeit des Zahlungsantrages gegen den Beklagten zu 2) ist gemäß §§ 765 Abs. 1, 433 Abs. 2 BGB zu bejahen.

Insbesondere liegt neben dem wirksamen gesicherten Kaufvertrag auch ein wirksamer Bürgschaftsvertrag vor.

Unstreitig haben sich die Klägerin und der Beklagte zu 2) als damaliger Geschäftsführer der Beklagten zu 1) auf eine Bürgschaft geeinigt, die unzweifelhaft auch eine solche sein sollte und nicht ein Schuldbeitritt. Eine Bürgschaft als der gesetzliche Regelfall ist u.a. wegen des besseren Schutzes infolge der Akzessorietät im Zweifel gewollt und dieser regelmäßige Parteiwille wird vorliegend auch durch den Wortlaut der Urkunde bestätigt.

Die Voraussetzungen der Schriftform gemäß § 766 BGB sind gegeben, da E-Mail und Telefax in der Rechtspraxis längst der Schriftform gleichgestellt wurden.

IV. Mit Einwendungen und Einreden aus dem gesicherten Kaufvertrag können die Beklagten im Urkundenprozess nicht durchdringen, weil die Klägerin behauptet hat, dass die tatsächliche Laufleistung des verkauften Mercedes Sprinters den vertraglichen Vereinbarungen entsprochen habe.

Der Beweis der von den Beklagten behaupteten Mangelhaftigkeit ist vorliegend aber nicht möglich, da es hierzu des Zeugen- und gegebenenfalls auch eines Sachverständigenbeweises über die tatsächliche Laufleistung des verkauften Fahrzeugs und die Auswirkungen auf dessen Wert bedürfte. (...)

Die Frage, ob es einer Fristsetzung zwecks Nachlieferung bedurft hätte, ist daher zumindest derzeit gar nicht erheblich.

(...)

Rechtsanwältin Eckel beauftragt ihre Rechtsreferendarin mit der Untersuchung des Falles und Fertigung eines Schriftsatzes.

Dabei sei aufgrund von Telefonaten mit den in der Klageerwiderung genannten Zeugen davon auszugehen, dass die Beweislage bezüglich der tatsächlichen Laufleistung des Mercedes Sprinters recht erfolversprechend erscheint, wenn nur alle bereits angebotenen Beweismittel – insbesondere auch ein Sachverständigengutachten hierüber – eingesetzt werden könnten.

Geht man mit einer vorsichtigen Schätzung von einer Laufleistung von 100.000 km aus, also nur 5.000 km mehr als beim Verkauf von Robert Redlich an Moritz Krahl im Januar 2023, so wären dies 35.000 km mehr als im Vertrag angegeben (65.500 km). Dies wirkt sich nach den vorgenommenen Recherchen mit etwa 4.000 bis 4.500 € auf den Wert des Fahrzeuges aus.

Allerdings dürften kaum Chancen bestehen, eine arglistige Täuschung durch die Verkäuferin nachzuweisen. Die Überprüfung des Tachostandes führt bei größeren Abweichungen in der hier anzunehmenden Größenordnung zwar üblicherweise zu recht verlässlichen Ergebnissen. Sie ist aber – wie schon die Klägerseite vorträgt – mit einem Aufwand verbunden, der auch durch gewerbliche Händler nicht ohne konkreten Anlass und daher sehr selten vorgenommen wird und von ihnen angesichts der Kosten auch nicht erwartet wird. Äußere, leicht wahrnehmbare Anzeichen für eine deutlich höhere Laufleistung weist der Mercedes Sprinter jedenfalls nicht auf.

Prozessual, erklärt Rechtsanwältin Eckel, gäbe es zwei verschiedene Möglichkeiten, Vorbehaltsurteile anzugreifen. Es müsse geklärt werden, ob da ein Wahlrecht bestehe oder ob man für jeden möglichen Einwand den jeweils besseren Weg genau ausdifferenzieren müsse, um eine Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils zu verhindern.

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Entwurf für den geeigneten Schriftsatz an das Gericht zu fertigen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Es ist auf den 19. Juli 2024 abzustellen.

Rechtliche Gesichtspunkte, die im Sachverhalt berührt wurden bzw. im Rechtsstreit von Bedeutung sein könnten, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in dem Schriftsatz aber nicht ankommt, sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Ein Schreiben an den Mandanten ist nicht zu fertigen. Eine Streitverkündung zwischen dem Mandanten und der Käuferin ist nicht zu erörtern.